



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.f.02-00002#2026-00002**
Dokument-Nr.: 0029-2026-1164090
Ihr Zeichen: 230
Ihre Nachrichten vom: 23. Juni und zuletzt vom 28. Juli 2026
Ihre Ansprechperson: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5614 /
E-Mail: Kerstin.Herbert@rpda.hessen.de
Datum: 3. September 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Der Kreistag hat am 31. März 2025 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, das Investitionsprogramm, das Haushaltssicherungskonzept beschlossen und die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“) für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 sowie des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt. Sie wurden am 4. April 2025 per E-Mail vorgelegt. Die Genehmigungen wurden mit Verfügung vom 4. Juli 2025 erteilt und die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Teile für 2026 zunächst zurückgestellt.

Am 22. Juni 2026 hat der Kreistag Anpassungen zum Haushaltsjahr 2026 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts sowie des Investitionsprogramms beschlossen. Weiterhin wurden der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzt sowie Anpassungen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen. Die Vorlage erfolgte am 23. Juni 2026 per E-Mail. Weitere Unterlagen und Informationen wurden zuletzt am 28. Juli 2026 übermittelt.

Diese Genehmigung erfolgt unter Zurückstellung von Bedenken und im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



I. Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2026

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Jahr 2026,
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Jahr 2026,
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2026 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

14.046.395 €

(i. W.: "vierzehn Millionen sechshundvierzigtausenddreihundertfünfundneunzig Euro"),

4. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2026 in Höhe von

28.345.000 €

(i. W.: "achtundzwanzig Millionen dreihundertfünfundvierzigtausend Euro"),

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Jahr 2026 in Höhe von

160.000.000 €

(i. W.: "hundertsechzig Millionen Euro").

6. das in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Haushaltssicherungskonzept.

II. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“)

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und Abs. 3 HGO

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in Ziffer 3 des Anpassungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

62.304.906 €

(i. W.: "zweiundsechzig Millionen dreihundertviertausendneunhundertsechs Euro"),

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

109.750.000 €

(i. W.: "einhundertneun Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro").

III. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und Abs. 3 HGO

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in Ziffer 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.701.043 €

(i. W.: "drei Million siebenhunderteintausenddreihundvierzig Euro"),

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.600.000 €

(i. W.: "fünf Million sechshunderttausend Euro"),

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in Ziffer 5 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

35.000.000 €

(i. W.: „fünfunddreißig Millionen Euro“).

IV. Auflagen zu den Genehmigungen

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist, insbesondere hinsichtlich des enthaltenen Personalabbaukonzept, zu konkretisieren. Soweit möglich, sind zudem quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen sowie Zeiträume für den Abbau der überjährigen Liquiditätskredite sowie der vorzutragenden ordentlichen Fehlbeträge zu benennen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, sind die Gründe hierfür darzulegen. Der entsprechende Beschluss des Kreistags ist mir mit dem Haushaltsplan 2027 vorzulegen, spätestens jedoch zum 15. Januar 2027.
2. Zur Reduzierung der Nettoneuverschuldung ist der Umfang der investiven Haushaltsermächtigungen, die auf das kommende Haushaltsjahr übertragen werden sollen, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.
3. Notwendige Investitionen sind zu priorisieren und nicht unabweisbare Maßnahmen ggf. zeitlich zu strecken oder zurückzustellen. Dies gilt auch für die Investitionsprogramme der beiden Eigenbetriebe.

V. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist **aktuell nicht gegeben**.

a) Haushaltsausgleich

Nach dem Anpassungsbeschluss schließt der Ergebnishaushalt des Jahres 2026 nunmehr jahresbezogen mit einem ordentlichen Defizit von rund 24,0 Mio. € ab. Dieser gegenüber dem ursprünglichen Doppelhaushalt um rund 33,2 Mio. € verbesserte ordentlichen Fehlbedarf kann nicht durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden. Folglich ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO nicht ausgeglichen. Zum Jahresende 2026 ist mit vorzutragenden ordentlichen Fehlbeträgen in Höhe von rund 56,8 Mio. € zu rechnen.

Auch in den Jahren 2027 bis 2029 werden weitere ordentliche Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt rund 38,9 Mio. € (ursprünglich rund -92,1 Mio. € allein in den Jahren 2027 und 2028) geplant, so dass es zu einem weiteren Anstieg der vorzutragenden Fehlbeträge kommen wird. Zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung werden somit vorzutragende Fehlbeträge in Höhe von 95,7 Mio. € erwartet. Die mittelfristige Ergebnisplanung ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Im Finanzhaushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung sieht der Landkreis für die Jahre 2026 bis 2028 negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Die laufenden Einzahlungen reichen also bereits nicht aus, um die laufenden Auszahlungen zu

decken. Dies soll erst wieder im Jahr 2029 erreicht werden. Die ordentlichen Tilgungsleistungen sowie der Eigenbeitrag zur Hessenkasse können jedoch auch dann nicht vollständig erwirtschaftet werden. Der Finanzhaushalt und die mittelfristige Finanzplanung sind damit nicht ausgeglichen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Auch eine Deckung der Ausgleichslücke in Höhe von rund 50,8 Mio. € aus „freier“ bzw. nutzbarer Liquidität ist nicht möglich. Zum Jahresende 2025 stand dem bereinigten Liquiditätsbestand von rund 9,2 Mio. € eine gebundene Liquidität in Höhe von rund 64,9 Mio. € gegenüber. Der Landkreis hat also mehr liquide Mittel „verplant“ als ihm tatsächlich zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund wird die im Rahmen der Vorlage des Anpassungsbeschlusses zum Haushalt 2026 beantragte Stundung des Eigenbeitrags zur Hessenkasse von mir befürwortet. Hierdurch lässt sich zwar die Ausgleichslücke des Jahres 2026 auf rund 42,6 Mio. € verringern; der Ausgleich des Finanzhaushalts im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann im Jahr 2026 aber dennoch nicht erreicht werden. Auch werden für das Jahresende 2026 weiterhin („echte“) überjährige Liquiditätskredite (rund 42,9 Mio. €) erwartet. Zudem erinnere ich daran, dass der gestundete Eigenbeitrag für das Jahr 2026 nachzuentrichten ist und die individuelle Beitragsdauer verlängert. Auch wenn die Stundung des Hessenkassenbeitrags Teil des Haushaltssicherungskonzepts ist, stellt sie also keinen echten Konsolidierungsbeitrag dar.

Insgesamt summieren sich die geplanten Ausgleichslücken der Jahre 2026 bis 2029 auf rund 124,8 Mio. € (unter Berücksichtigung der Stundung des Hessenkassenbeitrags 2026). Dies wird zu einem weiteren deutlichen Anstieg der („echten“) überjährigen Liquiditätskredite führen. Die aktuelle Planung lässt für das Jahresende 2028 einen Liquiditätskreditbestand erwarten, der den Ablösebetrag der Hessenkasse bereits deutlich übersteigt.

Aussagen dazu, wie sowohl die überjährigen Liquiditätskredite als auch die erwarteten vorzutragenden Fehlbeträge wieder abgebaut werden können oder zumindest wann wieder jahresbezogen ausgeglichene Ergebnis- und Finanzhaushalte erreicht werden sollen, sind dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept nicht zu entnehmen. (Nähere Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept sind unter Buchstabe d zu finden.)

Die Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts sind damit dem Grunde nach nicht genehmigungsfähig.

Der Landkreis lässt zwar sowohl aufwands- als auch ertragsseitige Konsolidierungsbemühungen erkennen, jedoch wird nach wie vor ein Anstieg des Transfersaldos sowie ein gegenüber dem Vorjahr nahezu unveränderter Verlustausgleich an den Eigenbetrieb „Kreiskliniken“ prognostiziert. Die durch den Kommunalen Finanzausgleich sowie die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes verbesserte zahlungswirksame Ertragssituation kann dies nicht vollständig kompensieren. Dennoch gelingt es dem Landkreis für

das Jahr 2026 zumindest ein geringeres ordentliches Defizit auszuweisen als im vorläufigen Jahresabschluss 2025 (rund -37,4 Mio. €). Auch in den drei folgenden Planungsjahren wird mit einem weiteren kontinuierlichen Rückgang der jahresbezogenen ordentlichen Defizite sowie der Ausgleichslücken des Finanzhaushalts gerechnet.

Daher sowie vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird dem Landkreis Darmstadt-Dieburg - im Einvernehmen mit dem HMdL - die Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts unter Zurückstellung von Bedenken ausnahmsweise genehmigt. Die Genehmigungen sind mit der aufsichtsbehördlichen Erwartung verbunden, dass weitere – über den Anpassungsbeschluss hinausgehende – Anstrengungen zur Haushaltsverbesserung unternommen werden.

Aufgrund der genehmigten Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts, sind auch die hierdurch zum Jahresende 2026 entstehenden „echten“ überjährigen Liquiditätskredite aufsichtsbehördlich zu tolerieren. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde mit dem Anpassungsbeschluss unverändert auf 160,0 Mio. € festgesetzt.

Die vorliegende Liquiditätsplanung weist jedoch nur einen Liquiditätskreditbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von maximal rund 60,2 Mio. € aus. Weiterer Liquiditätskreditbedarf entsteht neben den ordentlichen Tilgungsleistungen (rund 14,8 Mio. €) ggf. durch die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der investiven Auszahlungen (rund 14,7 Mio. €). So ergibt sich ein notwendiges Liquiditätskreditvolumen von maximal rund 89,7 Mio. €. Hinzu kommt ggf. ein Liquiditätsbedarf zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der übertragenen investiven Ermächtigungen.

Laut Auskunft des Landkreises wurde der Höchstbetrag bewusst höher festgesetzt, um Tagesspitzen auffangen zu können. Da der Höchstbetrag der Liquiditätskredite noch in einem vertretbaren Verhältnis zu den laufenden Auszahlungen steht, ist er genehmigungsfähig.

b) Investitionstätigkeit und Verbindlichkeiten

Der fortgesetzte fehlende Ausgleich des Finanzhaushalts und die bestehenden „echten“ überjährigen Liquiditätskredite machen eine Überprüfung des Investitionskreditvolumens des Haushaltsjahres 2026 sowie der Planungsjahre 2027 bis 2029 erforderlich. Im Vergleich zum Doppelhaushalt 2025/2026 sieht der Anpassungsbeschluss für das Jahr 2026 nunmehr einen leichten jahresbezogenen Schuldenabbau (rund 0,8 Mio. €) vor. Dies wird aufsichtsbehördlich sehr begrüßt. Allerdings wurde die planerischen Nettoneuverschuldung in den Jahren 2027 und 2028 im Vergleich zum Doppelhaushalt 2025/2026 um insgesamt rund 16,4 Mio. € angehoben. Zum Jahresende 2028 ist daher

nunmehr mit einem höheren Schuldenstand zu rechnen, als es im ursprünglichen Doppelhaushalt der Fall war.

Insgesamt ist für die Jahre 2026 bis 2029 im Kernhaushalt - unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen aus Vorjahren zur Schlussfinanzierung bereits geleisteter investiver Auszahlungen (rund 1,6 Mio. €) – nunmehr eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 20,7 Mio. € vorgesehen. Der Stand der investiven Verbindlichkeiten wird zum Jahresende 2029 rund 159,8 Mio. € betragen. Die aus den investiven Verbindlichkeiten resultierenden Zins- und Tilgungsleistungen werden den Kreishaushalt dauerhaft belasten und den Ausgleich des Finanzhaushalts weiter erschweren.

Die negative Entwicklung des voraussichtlichen Schuldenstandes ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Investitionen für die Jahre 2026 bis 2028 gegenüber dem Investitionsprogramm des Doppelhaushaltes 2025/2026 um 11,2 Mio. € erhöht wurden. Während die Investitionen im Jahr 2026 gegenüber dem Haushalt 2025/2026 um rund 10,1 Mio. € sinken, wurden die Ansätze in den Planungsjahren 2027 und 2028 deutlich erhöht. Ursächlich sind im Wesentlichen die Verzögerungen einiger Baumaßnahmen und damit erwartbarer Preissteigerungen.

Der Investitionsschwerpunkt liegt im Haushaltsjahr im Produktbereich 1 („Innere Verwaltung“) und wird durch die baulichen Veränderungen an den Kreishäusern dominiert. Hierdurch sollen die Voraussetzung dafür schaffen, dass angemietete Räumlichkeiten aufgegeben werden können. Sie dienen folglich der Umsetzung einer bereits in einem zurückliegenden Haushaltsjahr beschlossenen Konsolidierungsmaßnahme.

Obwohl die Zins- und Tilgungsleistungen nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden können, wird der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 14,0 Mio. € genehmigt, da im Jahr 2026 keine jahresbezogene Nettoneuverschuldung entsteht und der investive Schwerpunkt auf einer bereits in (über den reinen Planungsstand hinaus gehenden) Umsetzung befindlichen Investitionsmaßnahme liegt, die zudem der Durchführung einer Konsolidierungsmaßnahme dient.

Der Haushaltsplan ermächtigt dazu, im Haushaltsjahr 2026 investive Verpflichtungen zu Lasten des Jahres 2027 in Höhe von rund 21,7 Mio. € und zu Lasten des Jahres 2028 in Höhe von rund 6,6 Mio. € einzugehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 28,3 Mio. € ist genehmigungspflichtig, da in diesen Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich Nettoneuverschuldungen in Höhe von rund 12,9 Mio. € für das Jahr 2027 und rund 7,5 Mio. € für das Jahr 2028. Die vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahr 2027 zu einer planerischen Nettoneuverschuldung von rund 6,9 Mio. € führen. Für

das Jahr 2028 ergibt sich aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen hingegen noch keine Nettoneuverschuldung.

Mit einem Betrag von rund 18,5 Mio. € entfällt der Großteil der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionsmaßnahmen, die sich bereits über den reinen Planungsstand hinaus in Umsetzung befinden. Unter den übrigen Maßnahmen befindet sich auch der sich verzögernde Bau des Gefahrenabwehrzentrums. Hierfür ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5,0 Mio. € zu Lasten des Jahres 2027 vorgesehen. Laut eines Grundsatzbeschlusses ist es geplant, diese Investitionsmaßnahmen aus Fördermitteln nach dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) zu finanzieren. Da jedoch noch keine Mittelbewilligung erfolgte, sieht die mittelfristige Finanzplanung eine Kreditfinanzierung vor.

Da die Verpflichtungsermächtigungen nahezu ausschließlich für bereits in Umsetzung befindliche bzw. voraussichtlich aus HIFG-Mitteln finanzierte Maßnahmen vorgesehen sind und die Inanspruchnahme der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bei einer Bewilligung entsprechender HIFG-Mittel im Jahr 2027 voraussichtlich zu einer geringen Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,9 Mio. € führt, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass angesichts der Liquiditätssituation und der unausgeglichenen mittelfristigen Finanzplanung nicht von uneingeschränkten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen weiterer Kreditaufnahmen ausgegangen werden kann. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sollte daher noch einmal im Hinblick auf Notwendigkeit und Unabweisbarkeit gegen die weiteren künftigen Finanzierungsbedarfe des Landkreises abgewogen werden. Spätestens mit der Vorlage des Haushalts 2027 ist mir auch zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen berichten.

Ein Großteil der Kreditverbindlichkeiten des Landkreises besteht im Eigenbetrieb für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“). Hier wird in den Jahren 2026 bis 2029 ein kontinuierlicher Anstieg der investiven Schulden um insgesamt rund 278,0 Mio. € auf dann rund 751,6 Mio. € geplant. Bis zum Ende des Planungszeitraums werden die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts (rund 159,9 Mio. €) nur noch 16,3 % der gesamten Kreditverbindlichkeiten des Landkreises einschließlich seiner beiden Eigenbetriebe (rund 977,1 Mio. €) betragen.

Hinzu kommen im Kernhaushalt noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen der Jahre 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt rund 30,5 Mio. € zur Finanzierung übertragener investiver Haushaltsermächtigungen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass seit dem Jahr 2021 nur rund 37,8% des fortgeschriebenen investiven Auszahlungsansatzes tatsächlich umgesetzt wurden. Dies entspricht einem durchschnittlichen investiven Auszahlungsvolumen in Höhe von rund 16,5 Mio. €.

Daher weise ich darauf hin, dass die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen nur zulässig ist, wenn die Maßnahmen auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden können und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden (Hinweis Nr. 3 zur § 12 GemHVO). Hierbei sind auch die Grenzen des Marktes und der Verwaltung hinsichtlich der Umsetzung zu beachten.

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass auch die Kreditfinanzierung übertragener investiver Haushaltsermächtigungen die seitens des Landkreises ohnehin nicht mehr aus eigener Kraft zu stemmende Schuldenlast weiter erhöhen wird. **Die äußerst kritische Haushaltslage des Landkreises macht es auch für den kommenden Jahresabschluss unabdingbar, die Übertragung von investiven Haushaltsermächtigungen auf das absolut Notwendige zu beschränken.** Dabei sollten auch „geförderte“ Maßnahmen im Hinblick auf deren Erforderlichkeit hinterfragt werden.

c) Kreisumlagehebesatz

Durch den Anpassungsbeschluss vom 22. Juni 2026 wurde der Hebesatz der Kreisumlage für das Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um 0,300%-Punkte auf 38,068 % angehoben. Hierdurch ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rund 1,7 Mio. €. Darüber hinaus führt eine Steigerung der Umlagegrundlagen zu Mehrerträgen von rund 8,3 Mio. €.

Der Hebesatz der bedarfsdeckenden Schulumlage wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,200%-Punkte auf 22,432% angehoben. Der Gesamthebesatz aus Kreis- und Schulumlage erhöht sich damit um 0,500%-Punkte auf 60,500%.

In den drei auf das Haushaltsjahr folgenden Planungsjahren soll der Hebesatz der Kreisumlage trotz der prognostizierten Defizite (ergebnis- wie liquiditätsseitig) unverändert bleiben. Diese Planung bestärkt die bereits in vorherigen Genehmigungsverfügungen beschriebenen Zweifel an der Ausgestaltung der Kreisumlage als Fehlbedarfsdeckungsumlage (§ 53 Abs. 2 HKO und § 50 Abs. 1 HFAG).

Die Kreisumlage ist die wichtigste Ertrags-/Einzahlungsquelle des Landkreises. Daher kommt der Festsetzung ihres Hebesatzes eine besondere Bedeutung zu.

Zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts wäre eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 4,236% und zum Ausgleich des Finanzhaushalts um 7,488% (mit Stundung des Hessenkassenbeitrags) bzw. 8,930% (ohne Stundung des Hessenkassenbeitrags) erforderlich gewesen.

Allerdings hat der Landkreis bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreiskommunen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreiskommunen wurde – wie in Auflage Nr. 1 zur Genehmigungsverfügung vom 4. Juli 2025 gefordert – intensiviert. Betrachtet wurden die Jahre 2021 bis 2029. Als Kriterien der finanziellen Leistungsfähigkeit zieht der Landkreis den Ausgleich des Ergebnis- sowie des Finanzhaushalts, die Pro-Kopf-Belastungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Grundsteuer B und die Abschöpfungsquote heran.

Die Auswertung gelangt für das Jahr 2026 bei einem Gesamthebesatz von 60,500% zu dem Ergebnis, dass bei 21 der 23 kreisangehörigen Kommunen der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen ist. Zudem gelingt 14 dieser 21 Kommunen auch der gesetzliche Ausgleich des Finanzhaushalts. Die Abschöpfungsquote liegt bei allen Kommunen unter 100%. Im neunjährigen Gesamtbetrachtungszeitraum ist es allen 23 kreisangehörigen Kommunen in mindestens zwei Jahren möglich, Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen. Der Landkreis zieht daher das Fazit, dass die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage um 0,300%-Punkte mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreiskommunen vereinbar ist.

Zu den exakt gleichen Ergebnissen gelangte auch die ursprüngliche Auswertung im Falle eines Gesamthebesatzes von 61,000% bzw. einer Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage 0,800%-Punkte.

Die durchschnittliche Abschöpfungsquote für das Jahr 2026 sinkt durch den niedrigeren Kreisumlagehebesatz (38,068%) von 64,75% auf 64,26%. Die kommunenscharfe Betrachtung weist bei einem Kreisumlagehebesatz von 38,568% Abschöpfungsquoten zwischen 54,24% und 73,63% aus. Bei dem nun beschlossenen Kreisumlagehebesatz von 38,068% sind es Werte zwischen 53,85% und 73,07%.

Insgesamt wäre also auch bei einem Gesamthebesatz von 61,000% keine der 23 Kreiskommunen in ihrer verfassungsrechtlich garantierten finanziellen Mindestausstattung (im Sinne des Urteils vom 22. November 2022 des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg) verletzt gewesen.

Folglich werden ertragsseitige Konsolidierungsmöglichkeiten nicht voll ausgeschöpft.

Da die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zum Haushaltsjahr 2026 dazu führen würde, dass die aus der beschlossenen Hebesatzerhöhung der Kreisumlage resultierenden Mehrerträge ebenfalls nicht generiert werden können, werden die notwendigen Genehmigungen im Einvernehmen mit dem HMdI unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass weitere Genehmigungen zu Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nur in Aussicht gestellt werden können, wenn auch die ertragsseitigen Konsolidierungspotenziale (unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen) weiter ausgeschöpft wurden.

Ferner ist kritisch anzumerken, dass das Verfahren zur Anhebung der Kreisumlage erst im zweiten Jahresquartal stattfand. Damit blieb den Kreiskommunen nur wenig Zeit, um ggf. durch eine Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B auf die Pläne des Landkreises reagieren zu können, da diese gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bis spätestens 30. Juni beschlossen werden muss.

d) Haushaltssicherungskonzept

Mit dem Anpassungsbeschluss hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg auch das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben. Dieses enthält jedoch weiterhin weder hinreichend konkrete und quantifizierte Konsolidierungsmaßnahmen noch benennt es einen Konsolidierungszeitraum bzw. einen Pfad zum Abbau der bestehenden vorgetragenen ordentlichen Fehlbeträge und „echten“ überjährigen Liquiditätskredite. Damit kam der Landkreis der Auflage Nr. 5 zur Genehmigungsverfügung vom 4. Juli 2025 nicht vollumfänglich nach.

Die festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen stellen im Wesentlichen Wiederholungen aus Vorjahren dar, von denen ein Großteil bereits in der Umsetzung ist. Neu aufgenommen wurden die Festlegungen, dass sich Stellenbesetzungen vorrangig auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben beschränken sollen und keine Übernahme von zusätzlichen freiwilligen Aufgaben erfolgen soll, wenn dadurch personelle Ressourcen gebunden werden.

Da das Haushaltssicherungskonzept in dieser Form nach wie vor nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist es weiterhin überarbeitungsbedürftig. Eine Genehmigung war daher nur unter der Auflage Nr. 1 möglich.

e) Pauschale Kürzungen

Der Landkreis machte von der erlassrechtlichen Möglichkeit von pauschalen Kürzungen Gebrauch. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für das Jahr 2026 pauschal um rund 16,0 Mio. € gekürzt. Damit wurde der eingeräumte Kürzungsrahmen von bis zu 2 Prozent des Gesamtbetrags der zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen voll ausgeschöpft.

Bereits im Jahr 2025 wurden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rund 16,2 Mio. € gekürzt. Dies entsprach ebenfalls 2 Prozent des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Der Plan-Ist-Vergleich weist für das Jahr 2025 jedoch eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses um rund 4,5 Mio. € aus. Nach den Aus-

führungen des Kreises sei dies auf eine ungeplante Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen um rund 9,4 Mio. € zurückzuführen. Um diesen Effekt bereinigt ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von rund 4,9 Mio. €.

Die pauschalen Kürzungen des Jahres 2025 sind berichtsgemäß im Vollzug unter Beachtung der Regelungen der Deckungsfähigkeit vor allem bei den Transferaufwendungen sowie den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse umgesetzt worden.

Vor diesem Hintergrund kann die pauschale Kürzung für das Jahr 2026 akzeptiert werden. Da die Transferaufwendungen und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse des Jahres 2026 im Rahmen des Anpassungsbeschlusses bereits gegenüber dem ursprünglichen Doppelhaushalt 2025/2026 reduziert wurden, wird darauf hingewiesen, dass die Erwirtschaftung der pauschalen Kürzung besonderer Anstrengungen bedürfen wird.

Es ist daher erforderlich, die Erreichung der pauschalen Kürzung von Beginn der Rechtskraft der Haushaltssatzung an sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre erfolgen. **Die Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der pauschalen Kürzung sind mir nachzuweisen. Es wird zudem erwartet, dass im Rahmen der Berichte zum Haushaltsvollzug (§ 28 GemHVO) auch zum Erreichen der pauschalen Kürzungen berichtet wird.**

f) weitere Feststellungen

1. Personal

Der Personalbereich stellt einen der größten Aufwands- und Auszahlungsposten dar. Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen (rund 110,4 Mio. €) am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beträgt rund 13,7 Prozent.

Obwohl seit dem Jahr 2020 insgesamt rund 100 neue Stellen geschaffen wurden, ist seit dem Jahr 2024 kein weiterer Stellenaufwuchs zu verzeichnen. Auch für die kommenden Jahre ist keine weitere Ausweitung der Vollzeitäquivalente vorgesehen.

Angesichts der Haushaltslage, die sich im Planungszeitraum weiter zuspitzen soll, wird die Festschreibung des Stellenniveaus des Jahres 2024 aufsichtsbehördlich begrüßt.

2. Freiwillige Leistungen

Der Umfang der freiwilligen Leistungen des Jahres 2026 hat sich gegenüber dem ursprünglichen Haushalt 2025/2026 um rund 0,5 Mio. € erhöht. Kürzungen fanden vor allem bei den Ansätzen für Personalfortbildungen sowie der Verbandsumlage an den Senio Zweckverband statt.

Die Erhöhung der freiwilligen Leistungen ist aufsichtsbehördlich kritisch zu bewerten. **Daher sollte auch im Jahr 2026 eine Einsparung im Bereich der freiwilligen Leistungen angestrebt werden. Ferner sollten weiterhin alle Beteiligungen in die Konsolidierungsbemühungen einbezogen werden.**

VI. Feststellungen zur Wirtschaft- und Finanzlage des Eigenbetriebs für Gebäudemanagement („Da-Di-Werk“)

Der Wirtschaftsplan des „Da-Di-Werks“ ist für das Jahr 2026 auch in Gestalt des Anpassungsbeschlusses ausgeglichen.

Im Erfolgsplan gelingt der Ausgleich jedoch nur durch die zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb vereinbarte Kostenerstattung. Hierfür wurden für das Jahr 2026 unverändert rund 86,3 Mio. € eingeplant. Hiervon entfallen rund 84,5 Mio. € auf den Bereich der Schulen und sind über die Schulumlage gegenfinanziert. Die finanzielle Situation des Eigenbetriebes hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Haushaltslage des Landkreises und seiner kreisangehörigen Kommunen.

Im Vergleich zum ursprünglichen Wirtschaftsplan reduzieren sich die für das Jahr 2026 geplanten Investitionen um rund 45,8 Mio. € auf 62,3 Mio. €. Auch in der summarischen Betrachtung der Jahre 2026 bis 2028 ist eine Reduzierung des Investitionsvolumens (um rund 87,3 Mio. €) gegenüber dem Wirtschaftsplan 2025/2026 auf nunmehr rund 280,3 Mio. € festzustellen.

Da das Jahresergebnis des Eigenbetriebs und damit auch die Höhe der Kostenerstattung des Landkreises stark vom Schulbau- und Schulsanierungsprogramm beeinflusst werden, ist diese Entwicklung zu begrüßen.

Die Finanzierung der Investitionen soll im Jahr 2026 weiterhin nahezu ausschließlich über Kredite erfolgen. Hierzu ist nunmehr ein Gesamtbetrag von rund 62,3 Mio. € festgesetzt. Bei geplanten Tilgungsleistungen in Höhe von rund 25,2 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von rund 37,1 Mio. €. Damit konnte diese gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2025/2026 um rund 45,9 Mio. € reduziert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen kann der Gesamtbetrag der Kredite ohne einen erneuten Einzelgenehmigungsvorbehalt genehmigt werden. Gleiches gilt auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2026 von rund 109,8 Mio. €. Zwar wurde dieser gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2025/2026 um rund 61,8 Mio. € deutlich angehoben. Die aus der Inanspruchnahme resultierende Nettoneuverschuldung ist jedoch noch vertretbar.

Dennoch werden sich die Kreditverbindlichkeiten bis zum Jahresende 2029 auf rund 751,6 Mio. € erhöhen und mehr als 75,0 % der gesamten Kreditverbindlichkeiten des Landkreises (Kernhaushalt einschließlich Sondervermögen) ausmachen. Allein aus den Abschreibungen (über 30 Jahre) der Maßnahmen des aktuellen Investitionsprogramms

errechnen sich zusätzliche jährliche Belastungen in Höhe von rund 9,3 Mio. € bzw. rund 1,6 Hebesatzpunkten Schulumlage (ausgehend von den aktuellen Umlagegrundlagen). Laut des Finanzplans sollen die Erstattungen des Landkreises an das Da-Di-Werk in den kommenden Jahren kontinuierlich ansteigen. Im Jahr 2029 soll hierbei erstmals die 100,0-Mio. €-Marke überschritten werden.

Im Hinblick auf die aus dem Schulbau resultierende Belastung der Kreiskommunen durch die kostendeckende Schulumlage und vor dem Hintergrund der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises ist die weitere Nettoneuverschuldung des Eigenbetriebs möglichst gering zu halten. Hierzu ist das Investitionsvolumen zum einen an der Notwendigkeit und Dringlichkeit der einzelnen Investitionsmaßnahmen auszurichten. Zum anderen sind die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie des Marktes zu beachten. In den vergangenen fünf Jahren konnten durchschnittlich nur rund 75% der geplanten investiven Ausgaben (ohne übertragene Ermächtigungen) auch umgesetzt werden.

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde nicht festgesetzt.

VII. Feststellungen zur Wirtschafts- und Finanzlage des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Der Erfolgsplan ist bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr ausgeglichen. Im Jahr 2026 verbleibt nach dem Verlustausgleich durch den Landkreis (rund 24,1 Mio. €) ein Jahresverlust von rund 50,2 Tsd. €. Dieser ergibt sich aus Tätigkeitsbereichen, deren Verluste der Landkreis nicht übernimmt, da sie nicht vom Betrauungsakt umfasst sind. Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Verlustausgleich des Landkreises an den Eigenbetrieb bestimmt die Lage der Kreisfinanzen bereits seit Jahren sehr stark mit. Er liegt regelmäßig im zweistelligen Millionenbereich. Im Jahr 2024 lag er erstmals über 20,0 Mio. €. Dies ist hessenweit eine der höchsten Belastungen eines Landkreises im Klinikbereich. Auch wenn ab dem Jahr 2027 ein stetiger Rückgang erwartet wird, werden die Verlustausgleichszahlungen den Kreishaushalt weiterhin spürbar belasten.

Bis zum Jahr 2029 rechnet der Landkreis mit einer Halbierung der Verlustausgleichszahlungen. Die Hintergründe liegen zum einen in der gesetzlichen Krankenhausreform und zum anderen im Konsolidierungsprogramm des Eigenbetriebs. Allerdings ist laut des Vorberichts zum Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ noch nicht abschätzbar, ob die Krankenhausreform tatsächlich zu der planerisch unterstellten „wesentlichen Verbesserung der Refinanzierung von Kosten“ führen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sich die Verlustausgleichszahlungen auf dem aktuellen Niveau verstetigen. Dies wäre jedoch keinesfalls hinnehmbar.

Insofern wird es aufsichtsbehördlich ausdrücklich begrüßt, dass der Eigenbetrieb mit der „Agenda 2027“ ein eigenes Konsolidierungsprogramm umsetzt. **Ich bitte, mir auch weiterhin bis auf Weiteres halbjährlich über den Projektfortschritt zu berichten.**

Insgesamt werden für das Jahr 2026 Investitionen von rund 15,0 Mio. € veranschlagt, von denen jedoch nur rund 3,7 Mio. € kreditfinanziert werden sollen. Bei vorgesehenen Tilgungsleistungen von rund 6,7 Mio. € ergibt sich ein Schuldenabbau in Höhe von rund 3,0 Mio. €. Auch für die drei Planungsjahre ist jeweils ein weiterer Schuldenabbau vorgesehen.

Es wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,6 Mio. € veranschlagt. Sie sind genehmigungspflichtig, da im Jahr 2027 eine weitere Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Die Gesamtbeträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen konnte genehmigt werden, da die aus der jeweiligen Inanspruchnahme entstehenden Verbindlichkeiten über den Verlustausgleich des Landkreises finanziert werden können und in den Jahren 2026 bis 2029 insgesamt ein Schuldenabbau vorgesehen ist. Der planerische Schuldenabbau führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem ausgeglichenen Erfolgsplan, weshalb Maßnahmen zur Defizitsenkung dennoch erforderlich sind.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde unverändert auf 35,0 Mio. € festgesetzt. Der Liquiditätskreditbedarf wurde schlüssig nachgewiesen. Er ergibt sich überwiegend aus der Vorfinanzierung des Verlustausgleichs des Landkreises und im Übrigen aus investiven Vorfinanzierungen. Da die Rückführung insofern gesichert ist, ist er genehmigungsfähig.

VIII. Hinweise und Empfehlungen

Der letzte aufgestellte Jahresabschluss betrifft das Jahr 2025. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 16. Juni 2026. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 112 Abs. 6 HGO liegen vor. Ich erinnere jedoch daran, dass der Jahresabschluss nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von fünf Monaten aufzustellen ist.

Der Landkreis ist weiterhin gefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um nicht nur den (jahresbezogenen) Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts herbeizuführen, sondern auch die vorgetragenen ordentlichen Fehlbeträge und überjährigen Liquiditätskredite möglichst zeitnah abzubauen. Dafür sollten weitere über den Anpassungsbeschluss hinausgehende Anstrengungen zur Haushaltsverbesserung unternommen werden. Zudem sollte in den Quartalsberichten zum Haushaltsvollzug auch zum Stand der Liquiditätskredite berichtet werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass angesichts der Liquiditätssituation und der unausgeglichene mittelfristigen Finanzplanung nicht von uneingeschränkten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen weiterer Kreditaufnahmen ausgegangen werden kann. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sollte daher noch einmal im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Unabweisbarkeit gegen die weiteren künftigen Finanzierungsbedarfe des Landkreises abgewogen werden. Spätestens mit der Vorlage des Haushalts 2027 bitte ich, zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Im Planungszeitraum ist die dem Haushaltsplan zu Grunde liegende Entwicklung des Saldos nach dem Kommunalen Finanzausgleich positiver dargestellt als es die Orientierungsdaten des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 prognostizieren. Diese Planung ist darauf zurückzuführen, dass der Landkreis unterstellt, dass auch in den kommenden Jahren seitens des Landeswohlfahrtsverbands Hessen eine Liquiditätsrückgabe erfolgen wird. Auf das mit dieser Planung einhergehende Risiko wird hingewiesen.

Zudem wird auf das Planungsrisiko hingewiesen, welches dadurch entsteht, dass der Landkreis bis zum Jahr 2029 mit einer Halbierung der Verlustausgleichszahlungen an den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ rechnet, obwohl diese Prognose auf der aktuell nicht abschätzbaren Annahme beruht, dass die Krankenhausreform zu einer wesentlichen Verbesserung der Refinanzierung von Kosten führen werde.

Die Finanzstruktur des Kreises wird weiterhin stark durch Entscheidungen für die Eigenbetriebe beeinflusst. Angesichts des hohen Umfangs an Investitionen des „Da-Di-Werks“ weise ich darauf hin, dass der Landkreis dafür Sorge zu tragen hat, dass er seine finanzielle Leistungsfähigkeit wieder stabilisiert. Der Investitionsrahmen kann nur verantwortbar bleiben, wenn der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen nachhaltig gesichert ist.

Das Investitionsprogramm des Da-Di-Werks sollte auch weiterhin unter Anlegung eines äußerst kritischen Maßstabs priorisiert und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die investive Umsetzungsquote berücksichtigt werden.

Die aus den Genehmigungen 2024 und 2025 bestehenden Einzelgenehmigungsvorbehalte für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden mit dieser Verfügung sowohl für den Kernhaushalt als die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe aufgehoben.

IX. Bekanntgabe im Kreistag und öffentliche Bekanntmachung

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Änderungen der Kommunalrechtsnovelle aufmerksam. Auch die Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind nunmehr öffentlich bekanntzumachen (§ 15 Abs. 1 EigBGes in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Hierbei halte ich eine Bekanntmachung der Genehmigungstexte unter den Ziffern I. bis III. für ausreichend.

Darüber hinaus sind der Haushalts- und die Wirtschaftspläne im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung mindestens bis zum Ende ihrer Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen.

Sowohl die Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung im Kreistag als auch die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe sind mir sodann nachzuweisen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.



Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt

Regierungspräsident

